

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bedenket, daß dem gegenüber das Existenzminimum schon im Jahre 1925 mit S 200.— im Monat amtlich festgestellt wurde.

Die Kriegsinvaliden, Witwen und Waisen des Landes Oberösterreich kämpfen um die nur allzu berechnete Erhöhung dieser Elendsrenten.

Die Bevölkerung darf nicht ruhig zusehen, daß die Opfer des Weltkrieges hungern!

Volk von Oesterreich!

Beauftrage Deine Volksvertreter, den Kriegsoffizieren zu helfen!

Der Landesverband Oberösterreich der Kriegsinvaliden und Kriegerhinterbliebenen.

Gleichzeitig nahm auch die Länderkonferenz zum Invaliden-Beschäftigungs-Gesetz Stellung, das, wie schon bemerkt, am 31. Dezember 1929 abläuft. Die Landeskonferenz beauftragte das Präsidium, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die Vorlage des Entwurfes der Verlängerung an den Nationalrat zu betreiben und die Verbesserungsanträge des Zentralverbandes zu vertreten. Zur Gesetzesvorlage hat eine neue Länderkonferenz Stellung zu nehmen.

Der neue Kampf ist eingeleitet, die Kriegsoffiziere ganz Oesterreichs werden am 26. und 27. Oktober zu der für sie lebenswichtigen Frage Stellung nehmen und in alle Welt hinausrufen:

Endlich heraus mit einer durchgreifenden Erhöhung der Renten, einer Reform des Verfahrens!

Wieder einmal Regierungswechsel. Kommt Besseres nach?

Ueber Nacht wurden wir mit der Demission der Regierung Streeruwitz überrascht.

Welch ungeheure Hoffnungen setzten alle Bevölkerungsschichten doch in die Regierung des Wirtschaftsfachmannes Streeruwitz und doch — auch er, der Fachmann, ging. Auch er konnte die schwierigen Probleme nicht lösen und übergab das Staatsschifflein der „starken Hand“ des Polizeipräsidenten Schober.

Wird dieser alle heranstürzenden Fragen zur Zufriedenheit aller Volksschichten lösen können? Wir wünschen, aber bezweifeln es.

Für uns ergibt sich die Frage, ob der neue Sozialminister Innher die Lösung der Kriegsoffizierprobleme finden und den Forderungen der Invalidenschaft endlich Rechnung tragen wird, den Forderungen, die schon seit Jahren das Ministerium für soziale Verwaltung beschäftigen, die Minister Dr. Resch nicht zu lösen imstande war.

Dr. Resch, durch Jahre Minister für soziale Verwaltung, ein Kenner der Sozialpolitik, war nicht der schlechteste Minister. Er hatte Verständnis für alle sozialen Fragen, nicht zuletzt für die Kriegsoffizierfragen.

Persönlich ein äußerst lebenswürdiger Charakter, trachtete er sein Amt mit Gewissenhaftigkeit auszuüben und bestimmt wäre manches weniger schlecht, hätte Minister Dr. Resch selbst entscheiden können. So stand ihm aber als Hemmschuh immer wieder der unnachgiebige Finanzminister im Wege.

Wir bedauern lebhaft, daß Minister Resch in der neuen Regierung nicht mehr ausscheidet.

Der neue Minister für soziale Verwaltung ist für die Kriegsoffizier ein unbeschriebenes Blatt. Niemand kennt ihn, niemand weiß seine Einstellung zu den Fragen der Sozialpolitik.

Der Zentralverband wird ihm bald Gelegenheit geben, zu bekennen, ob er Verständnis hat für unsere Fragen oder ob er sich auf die Seite unserer Gegner stellt.

Auf jeden Fall beobachten wir genau seine Tätigkeit und werden unser Verhalten, unseren Kampf darnach einrichten.

Die fortwährenden Regierungskrisen dürfen sich nicht auf die Dauer auswirken zu Ungunsten der ärmsten Teufel.

Anmeldungen nach dem Kleinrentnergesetz.

Amlich wird verlautbart: Demnächst gelangen im Verordnungswege die Vorschriften über die Anmeldung von Ansprüchen und Anwartschaften nach dem Kleinrentnergesetz zur Verlautbarung. Ihre genaue Kenntnis ist für Interessenten von größter Wichtigkeit, weil die Unterlassung der Anmeldung in der vorgeschriebenen Form nach dem Gesetz den Verlust des Anspruches zur Folge hat.

Der Anspruch ist bis spätestens 31. Jänner 1930 anzumelden. Als Anmeldestelle fungiert in Wien ausschließlich das Bundesministerium für soziale Verwaltung, Bureau des Kleinrentnerfonds, Wien, I., Singerstraße Nr. 17, wo die Anmeldungen vom Donnerstag den 5. September an werktäglich zwischen 8 Uhr vormittags und 3 Uhr nachmittags entgegengenommen werden. Die von mehreren Seiten vorgeschlagene Errichtung mehrerer Anmeldestellen in Wien konnte nicht in Erwägung gezogen werden, weil die Behandlung der Kleinrentnerangelegenheiten in Wien schon bisher nur beim Bundesministerium für soziale Verwaltung erfolgte, daher nur hier das mit Angelegenheiten dieser Art vertraute Personal zur Verfügung steht. Die zentrale Lage der Anmeldestelle und die günstigen Verkehrsverhältnisse lassen diesen Vorgang ohne erhebliche Schwierigkeiten für die Parteien zu. Es ist dafür gesorgt, daß im Falle größeren Andranges durch Ausgabe von Vormerksscheinen usw. den Parteien jede mögliche Erleichterung geboten wird.

Aus den angeführten Gründen ist auch in den Landeshauptstädten die Anmeldung bei dem Amt der Landesregierung zentralisiert, während im übrigen bei der nach dem Wohnsitz der Partei zuständigen politischen Bezirksbehörde anzumelden sein wird.

Die Anmeldung ist ausschließlich in mündlicher Form zulässig. Sie kann (zum Beispiel in Fällen hohen Alters, Krankheit und dergleichen) auch von einer vom Anspruchswerber damit betrauten Person vorgenommen werden. Wenn jedoch kein Verwandtschaftsverhältnis besteht, kann eine Person nicht mehr als drei Anmeldungen in fremdem Namen vornehmen. Dadurch ist insbesondere eine aktive Mitwirkung privater Kleinrentnerorganisationen am Anmeldevorgang ausgeschlossen. Dies erscheint deshalb notwendig, weil in weiten Kreisen das Mißverständnis besteht, die Zuerkennung der Unterhaltsrente sei von der Zugehörigkeit zu irgend einer Kleinrentnerorganisation abhängig. Davon kann natürlich, da es sich um einen gesetzlichen Anspruch handelt, gar keine Rede sein.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß auch solche Personen bei sonstigem Verlust des Anspruches ihre Anwartschaft anzumelden haben, welche das gesetzliche Mindestalter (vollendetes 60. Lebensjahr bei Männern, vollendetes 55. Lebensjahr bei Frauen) noch nicht erreicht haben, die übrigen Voraussetzungen aber schon jetzt erfüllen. Ferner haben auch solche Personen anzumelden, welche im Bezug der bisher gewährten Kleinrentnerunterstützung stehen oder um eine solche angesucht haben.

Es liegt im eigenen Interesse der Parteien, wenn sie schon beim ersten Erscheinen mit allen erforderlichen Belegen ausgestattet sind. Als solche kommen neben den Personaldokumenten — Geburts-(Tauf-)schein, Heimatschein, Optionsdekret, Meldzettel und dergleichen — alle Papiere in Betracht, welche sich auf das dem Anspruch zugrunde liegende Kronvermögen beziehen. Insbesondere sind die betreffenden Wertpapiere und Spartein-